



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 212 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße;
1.wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 217 Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße;
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 217 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) mit FP 102. Berichtigung;
Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Seite 220 Sanierungssatzung für den Bereich Vluynner Nordring, Humboldtstraße und Leibnizstraße;
Beschluss über die Einleitung einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 223 104. Änderung des Flächenutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn;
1.wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 229 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Wiederholte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 233 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 233 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 234 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom
- Seite 236 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas

Bekanntmachung der LINEG

- Seite 238 Öffentliche Bekanntmachung der 106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -

106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße;

1. wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers wird diese öffentliche Auslegung wiederholt.

Einziger Grund für die 1. wiederholte öffentliche Auslegung sind Bedenken seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich der Internetseite (Bauportal) für die Beteiligung an Bauleitplanverfahren. Diese Seite wurde nun angepasst.

Die bisher erbrachten Einwendungen und Hinweise bleiben selbstverständlich erhalten und werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße soll planungsrechtlich geregelt werden. Gründe sind einmal die bis 31.12.2019 befristete Zulässigkeit von Flüchtlingsheimen im Außenbereich und zum anderen die städtebauliche Abrundung des Siedlungsrandes zwischen Niederberg und dem nördlichen Neukirchen, durch die eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen und überplant wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemischte Baufläche dargestellt. Da jedoch ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, ist die Darstellung Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche zu ändern. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird ein geringer Teil, der derzeit als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, in Wohnbaufläche überführt. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 27.11.2019 bis 06.01.2020

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

www.neukirchen-vluyn.de

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstel-

	<p>lung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit zusätzlichem Autoverkehr zu rechnen sein.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>
Klima und Luft	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es sind geringere Auswirkungen zu erwarten.</p>
Boden und Wasser	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Bodens zu rechnen sein.</p>
Landschaft	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird die Begrünung des Ortsrandes und einer Ortsrandeingrünung umgesetzt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen werden erst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für diesen Geltungsbereich und die spätere Bebauung erwartet. Der Flächennutzungsplan sieht bereits jetzt eine bauliche Entwicklung vor. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung kann eine Vorausschau auf die Auswirkungen gegeben werden: Es wird mit keinen Auswirkungen gerechnet.</p>

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Mensch	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte geprüft werden, ob ausreichend Kindertagesplätze zur Verfügung stehen.
Tiere und Pflanzen	Kreis Wesel: Die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind in dem, der Änderung des Flächennutzungsplans folgenden, Bebauungsplan als Festsetzungen aufzunehmen.
Klima und Luft	Kreis Wesel: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
Boden und Wasser	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Soweit eine im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen zu bevorzugende Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, sind grundsätzlich ausreichende Flächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen einzuplanen. Das Plangebiet grenzt an den "Klein Hugengraben". Es ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Gewässerrandstreifen vorzusehen und festzusetzen. Altlasten sind in dem Bereich nicht bekannt. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Bezirksregierung Arnsberg: Das Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Großherzog von Baden" und dem Bewilligungsfeld "Neukirchen-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.
Landschaft	Kreis Wesel: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" erfolgt. Es dürfen keine widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen im Überlagerungsbereich mit dem landschaftsplan getroffen werden und weiterhin muss eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgen.
Kultur- und Sachgüter	Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Fachbeiträge und Gutachten

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Tiere und Pflanzen	Thema: Die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 gelangt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit nach LA-NUV (2018) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Flächennutzungspla-

	nung können aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen wegen fehlender Habitatstrukturen oder der Nichtbetroffenheit durch die entstehenden Eingriffe ausgeschlossen werden.
--	---

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 12.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

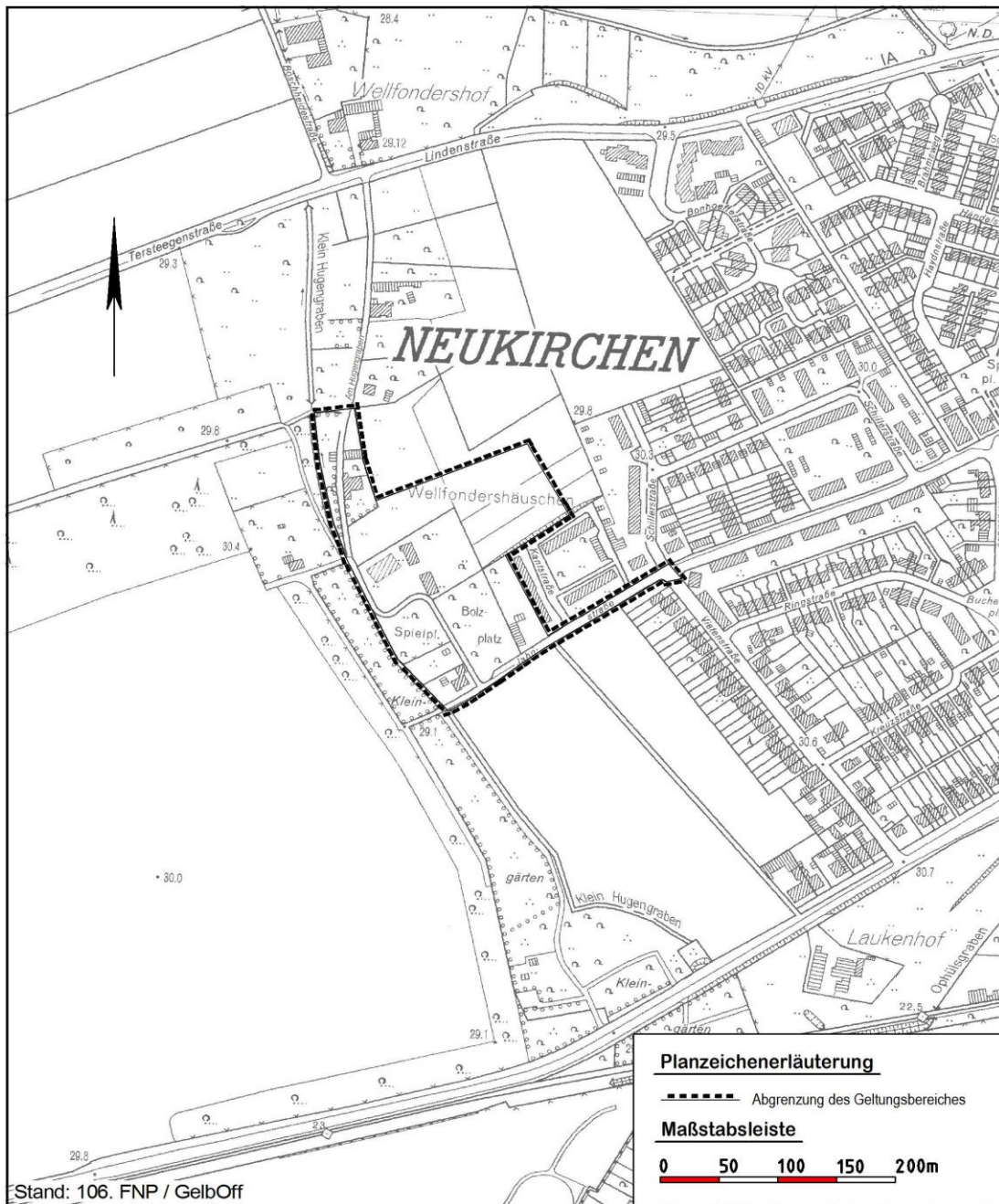
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße;

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 14.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) mit FP 102. Berichtigung;

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Auf dem Gelände des ehemaligen Christlichen Jugenddorfs soll im Rahmen einer Gesamtmaßnahme unter den Aspekten des nachhaltigen Bauens und des ressourcenschonenden Nutzens von vorhandenen Baukörpern entwickelt werden. Dabei sollen acht der insgesamt neun Bestandsgebäude im Rahmen der Revitalisierung einer Wohnnutzung und das ehemalige Mensa-Gebäude an der Wiesfurthstraße einer Nutzung als Kindertagesstätte zugeführt werden. Zusätzlich soll ein weiteres Wohngebäude im nördlichen Bereich zwischen zwei Bestandsgebäuden errichtet werden. Gegenwärtig sieht das städtebauliche Konzept dabei die Schaffung von 59 Wohneinheiten vor.

Zwischenzeitlich haben der Landschaftsverband Rheinland und der Kreis Wesel eine Begutachtung des ehemaligen Mensengebäudes durchgeführt und festgestellt, dass dort unter Veränderung der vorhandenen Grundrisse eine viergruppige Kindertagesstätte einrichten kann, wobei auch die Einrichtung großzügiger Außenspielflächen möglich ist.

Neben der Kernsanierung der Bestandsgebäude sollen die Freiflächen auf dem Gelände überplant, optimiert und für die späteren Bewohner attraktiv gestaltet werden. Dabei ist es

Ziel, die Weitläufigkeit der Wohnanlage mit aufgelockerter Bebauung und großen Grünflächen zu erhalten und weiterhin für die künftigen Bewohner und Passanten zu öffnen. Die einzelnen Gebäude erhalten in diesem Zusammenhang den Erdgeschosswohnungen zugeordnete und direkt zugängliche Bewohnergärten. Die Obergeschosse sollen hingegen über vorgeständerte Balkonanlagen verfügen.

Das gesamte Wohngebiet soll verkehrsberuhigt bleiben. Es ist geplant, die innere Erschließung über die etwa 4,80 Meter breite Zufahrt nördlich der Wiesfurthstraße 98 zu sichern.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt, weil nach Willen des Gesetzgebers auf die formale Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 14.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

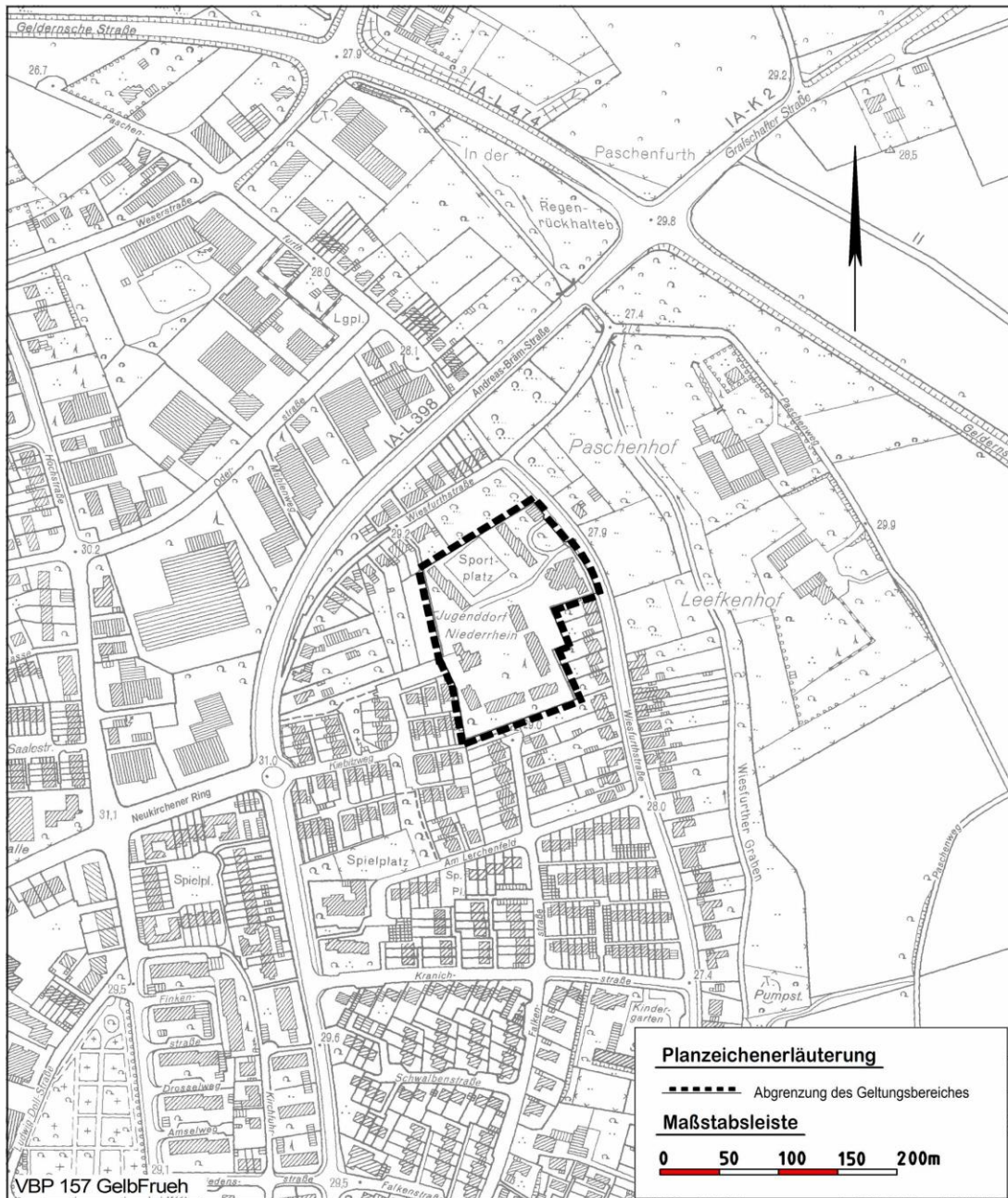
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157

Gebiet ehemaliges CJD-Gelände an der
Wiesfurthstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Sanierungssatzung für den Bereich Vluynner Nordring, Humboldtstraße und Leibnizstraße;

Beschluss über die Einleitung einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Einleitung einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für die oben genannte Sanierungssatzung beschlossen.

Für die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB besteht Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB. Hierbei sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Ziel und Zweck der Satzung:

In den 1970er Jahren entstand im Bereich des Vluynner Nordrings auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 17, Gebiet am Flohweg, eine Wohnblocksiedlung. Diese Siedlung umfasst mehrgeschossige Gebäude, die mehrheitlich dem sozialen Wohnungsbau dienen sollten. Damit setzt sich der Teilraum auffällig von der ansonsten überwiegend kleinstädtischen Struktur des Ortsteils Vluyn ab. Im Osten und Westen dieses Gebiets befinden sich ferner Abschnitte mit Einfamilienhaus- und Doppelhausstrukturen. Die Grundstücke befinden sich dabei sämtlich in privatem Eigentum.

Durch mangelnde Investition sind viele der mehrgeschossigen Gebäude sanierungsbedürftig. Aufgrund eines langjährigen Leerstandes ist überdies ein örtliches Hochhausgebäude zu einer Problemimmobilie geworden, hat bereits die baurechtliche Genehmigung verwirkt und ist nach vorliegenden Erkenntnissen bauschadstoffbelastet. Durch den anhaltenden Verfall des Gebäudes kommt es u. a. zu einer Verschlechterung der Wohnsituation auch im weiteren Umfeld, die verbessert werden muss.

Um diese negativen Entwicklungen zu stoppen, beabsichtigt die Stadt Neukirchen-Vluyn die Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 BauGB, um hinreichende Beurteilungsunterlagen zur Aufstellung einer Sanierungssatzung als Grundlage für die Festlegung geeigneter städtebaulicher Maßnahmen und die eventuelle Beantragung von Fördermitteln zu gewinnen.

Als vorläufige Sanierungsziele und -zwecke werden bestimmt:

- Beseitigung oder Sanierung von Problemimmobilien und Revitalisierung von sonstigen Bestandsgebäuden,
- Beseitigung von Substanzmängeln im Quartier,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung sowie
- Ermittlung des Bedarfes an Spielplätzen / -bereichen.

Die Umsetzung dieser Satzung wird bauplanungsrechtlich durch eine Novellierung des örtlich zugrundeliegenden Bebauungsplans begleitet. Hierzu wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 08.05.2019 ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, der zudem gegebenenfalls zweckmäßige bauplanungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen ermög-

licht. Diese 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, Gebiet am Flohweg, soll möglichst zeitkoordiniert mit der Aufstellung der Sanierungssatzung erarbeitet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Sanierungssatzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

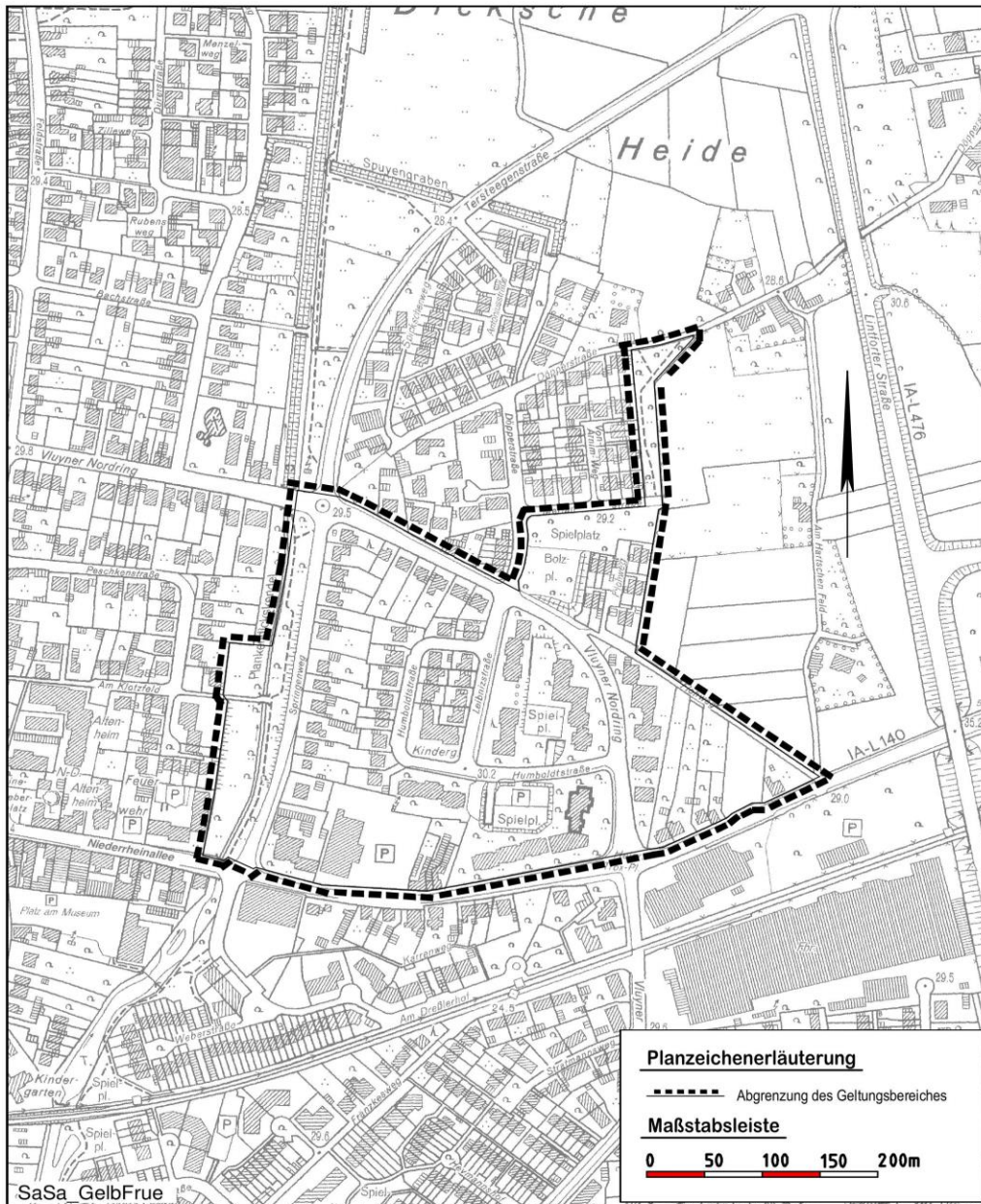
Neukirchen-Vluyn, den 14.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Sanierungssatzung Ortsteil Vluyn
Bereich Vluyn Nordring
Stadt Neukirchen-Vluyn



104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn;

1.wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers wird diese öffentliche Auslegung wiederholt.

Einziges Grund für die 1. wiederholte öffentliche Auslegung sind Bedenken seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich der Internetseite (Bauportal) für die Beteiligung an Bauleitplanverfahren. Diese Seite wurde nun angepasst.

Die bisher eingebrachten Einwendungen und Hinweise bleiben selbstverständlich erhalten und werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Anlass des Planverfahrens ist zum einen das Einzelhandelskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn. Es wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 28.06.2017 beschlossen und zieht den Änderungsbereich in das sogenannte Hauptzentrum Vluyn ein. Zum anderen liegt ein Projektvorschlag der Fa. Lidl vor, die an dieser Stelle bestehende durch eine neue Filiale zu ersetzen.

Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Lidl-Markt in Vluyn ist, das Entwicklungsziel planungsrechtlich eindeutig zu benennen. Das Einzelhandelskonzept macht für das gesamte Stadtgebiet Aussagen und benennt u. a. zentrale Versorgungsbereiche für Neukirchen und Vluyn. Dieses gesamtäumliche Fachkonzept für den Einzelhandel bildet die Grundlage für die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

www.neukirchen-vluyn.de

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf

	das Schutzgut zu erwarten
Tiere und Pflanzen	Schutzgut Pflanzen: potentieller Verlust von Vegetationsflächen; Schutzgut Tiere: es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Klima und Luft	es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten
Boden und Wasser	Schutzgut Wasser: geringfügige Versiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen Funktion für die Grundwasserneubildung; Schutzgut Boden: es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Landschaft	es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: erhöhte Lärmbelastung durch Lärm-Reflexion von Hochbauten
Tiere und Pflanzen	Pflanzen: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: eher kleinteilige Eingriffe in Stellplatzbepflanzungen und die Gartenfläche können über Neupflanzungen vor Ort nur teilweise ausgeglichen werden
Klima und Luft	Klima: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: Auswirkungen auf das Mikroklima aufgrund von Neuversiegelung
Boden und Wasser	Schutzgut Boden: Kreis Wesel: Verlust von unversiegelten Flächen im Umfang von rund 580 qm, Entsiegelung ist an anderer Stelle auszugleichen, Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen; benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung auf das Schutzgut Boden sind entsprechend umzusetzen; Feststellung geringer PAK-Belastungen, laut Gutachten aber keine Gefährdung hiervon ausgehend Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: aufgrund von Umnutzung von Wohnraum und Gartenfläche in eine Stellplatzanlage kein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Schutzgut Wasser: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: statt bisheriger Zuführung einer örtlichen Versickerung, künftig Abführen von Niederschlägen in die Kanalisation; Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund höherer Versiegelung und Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage

Landschaft	Das Schutzgut Landschaft betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht
------------	---

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema /Inhalt
Mensch	Das Schutzgut Mensch betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Tiere und Pflanzen	Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Klima und Luft	Die Schutzgüter Klima und Luft betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Boden und Wasser	Die Schutzgüter Boden und Wasser betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Landschaft	Das Schutzgut Landschaft betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Kultur- und Sachgüter	Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht

Fachbeiträge und Gutachten

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	<p>Thema: Nach Berechnungen der zu erwartenden Lärmbelastungen an den nächstgelegenen Fenstern der umgebenden Wohnhäuser Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte - bei den zugrunde gelegten Annahmen und Ausgangswerten;</p> <p>Errichtung einer Abschirmwand neben der Anlieferzone zur Richtwerteinhaltung erforderlich, zudem dürfen nachts keine Anlieferungen erfolgen;</p> <p>Treffen entsprechender Festsetzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Bebauungsplan</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Thema: Flächengröße des Eingriffsbereiches 7.650 qm, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 15.967 ökologischen Wertpunkten resultiert;</p> <p>nach Realisierung der Planung mit einer GRZ von 0,85 ergibt sich unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen ein Biotopwert von 10.206 ökologischen Wertpunkten;</p> <p>Kompensationsbedarf beträgt 5.761 ökologische Wertpunkte;</p> <p>Ausgleich des verbleibenden Defizits durch Maßnahmen andernorts oder durch den Erwerb von Ökopunkten möglich</p>

<p>Tiere und Pflanzen / Klima und Luft / Bo- den und Wasser</p>	<p>Thema: Pflanzen: Verlust der Bäume im zentralen Stellplatzbereich, an der nordöstlichen Grundstückskante sowie im ursprünglichen Gartenbereich des Flurstücks 1004 einher; Ausgleich des Baumverlustes durch Neupflanzung von 27 neuen Bäumen vor Ort</p> <p>Klima: überwiegender Erhalt von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion; Eingriffe im Bereich der Stellplätze sind aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung unvermeidbar; es sind jedoch keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten; Klimaschutz: Errichtung eines energetisch optimierten Filialgebäudes trägt zu einer energetischen Nutzung und Energieeinsparung bei</p> <p>Boden: naturnahe und schutzwürdige Böden werden von der Planung nicht in Anspruch genommen</p> <p>Wasser: geringfügige Versiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen Funktion für die Grundwasserneubildung; auf dem Flurstück 1004 aufgrund der geplanten Versiegelung Unterbindung des Wassereintrages in den unterlagernden gewachsenen Boden</p> <p>Fazit: unter Berücksichtigung der jeweils aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen gehen von dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus</p>
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Thema: betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verkehrslärm, Beleuchtung oder Beunruhigung durch Menschen nicht bedeutsam; dagegen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevant</p> <p>Einstufung des Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten und Käfern (hier: Eremit) im Plangebiet als unwahrscheinlich;</p> <p>sommertags Tagesquartiere der weit verbreiteten Zwergfledermaus an Gebäudespalten potentiell vorhanden sowie im Sommer sporadische Vorkommen anderer, siedlungsfolgender und spaltenbewohnender Fledermäuse möglich; daher Abbruch der Gebäude nur außerhalb der Sommerzeit zwischen Oktober und März möglich;</p> <p>Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen</p>
<p>Boden und Wasser</p>	<p>Thema: leicht erhöhte Gehalte an Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bzw. Blei im Oberboden der Gartenflächen und der geschotterten Zuwegung (auf dem Flurstück 1004)</p> <p>hinsichtlich des geringen Schadstoffpotentials der Baufläche, des vorhabenbedingt erforderlichen flächenhaften Bodenaushubs für die Gründung der geplanten Stellplatzflächen und der nachfolgenden</p>

	Flächenversiegelung ist ein Gefährdungspotenzial für den Direktkontakt (Boden - Mensch) gemäß der BBodSchV auszuschließen und nicht relevant
--	--

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bereich LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedens-kirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));

Wiederholte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die erneute öffentliche Auslegung der oben genannten Bauleitplanung beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers wird diese erneute öffentliche Auslegung wiederholt.

Einziger Grund für die wiederholte erneute öffentliche Auslegung sind Bedenken seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich der Internetseite (Bauportal) für die Beteiligung an Bauleitplanverfahren. Diese Seite wurde nun angepasst.

Die bisher eingebrachten Einwendungen und Hinweise bleiben selbstverständlich erhalten und werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, das städtebauliche Ziel der Entwicklung einer Wohnbebauung zu definieren. Die Lage eignet sich für eine Wohnbebauung. Wie Bauvorhaben in der Umgebung zeigen, ist die Schallschutzproblematik aufgrund des Bendschenwegs und der BAB 40 überwindbar.

Der Änderungsbereich und dessen intensive Bebauung greifen nicht in Strukturen ein, die für das gegenwärtige und zukünftige Stadtklima Bedeutung haben.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

www.neukirchen-vluyn.de

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Zu diesem Thema liegen keine Stellungnahmen vor.
Tiere und Pflanzen	Zu diesem Thema liegen keine Stellungnahmen vor.
Klima und Luft	Zu diesem Thema liegen keine Stellungnahmen vor.
Boden und Wasser	Kreis Wesel: Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Wohnbaufläche in Zukunft mehr Fläche versiegelt wird, als durch

	die bislang festgelegte Fläche für den Gemeinbedarf. Dadurch wird eine Reduktion der Wasserversickerung ausgelöst, was zu einem veränderten Kleinklima führt.
Landschaft	Zu diesem Thema liegen keine Stellungnahmen vor.
Kultur- und Sachgüter	Zu diesem Thema liegen keine Stellungnahmen vor.

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Fachbeiträge und Gutachten

Tiere und Pflanzen	<p>Thema: Es wurden keine konkreten Nachweise relevanter Tierarten oder besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erbracht. Aus Sicht des Fledermausschutzes wird dennoch gefordert, den Gebäudeabriss nicht zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli durchzuführen. Der optimale Zeitpunkt liegt zwischen Anfang August und Ende Oktober. Falls der Abriss außerhalb dieser genannten Zeit stattfindet, müssen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten Fachleute hinzugezogen werden, die die Gebäude auch von innen mit geeigneten Methoden untersuchen.</p> <p>Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.</p>
--------------------	---

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.11.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592960813** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 29.10.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4101741801** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 08.11.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2020 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2020 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2020:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
ENNI.BasisStrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,61	/ 28,10	24,09	/ 28,67
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,50	/ 25,59
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21	/ 104,97	88,21	/ 104,97
ENNI.PartnerStrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,61	/ 28,10	24,09	/ 28,67
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,50	/ 25,59
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	/ 182,99	153,77	/ 182,99
Durchschnittshöchstpreis					
		netto*) brutto**)			
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	35,47	/ 42,21		

Verrechnungspreise		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51

Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,756 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,226 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,358 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,416 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,007 Cent/kWh ab 01.01.2020)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, den 19.11.2019

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2020 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2020 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:
gültig ab 1. Januar 2020

	netto *)		brutto	
ENNI.BasisGas				
Arbeitspreis	7,57	Cent/kWh	9,01	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 1.677 kWh				
ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	6,29	Cent/kWh	7,49	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 3.264 kWh				
ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	5,35	Cent/kWh	6,37	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
für einen Verbrauch ab 3.265 kWh				
ENNI.BasisGas für Gewerbe				
Arbeitspreis	6,29	Cent/kWh	7,49	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr

ENNI.BasisGas für Gewerbe

Arbeitspreis	5,35	Cent/kWh	6,37	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer.
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.
Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden auf kWh umgerechnet.

Moers, den 19.11.2019

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung der 106. Genossenschaftsversammlung der Linksnieder-
rheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -**

106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft – LINEG – am 04.12.2019, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus
Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Die Tagesordnung für die 106. Genossenschaftsversammlung ist auf der Homepage
www.lineg.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.
